



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

18. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.05.2015

Nummer 11

Inhalt

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr. 31/2014 S. 291), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 21.05.2015 die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“ der Fakultät Versorgungstechnik beschlossen.

:



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“

Fakultät Versorgungstechnik

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Prüfungsaufbau
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienumfang
- § 5 Hochschulgrad

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 8 Gruppenarbeit
- § 9 Anmeldung zur Prüfungsleistung
- § 10 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung
- § 11 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 13 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung
- § 15 Bachelorprüfung
- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 17 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 19 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

§ 22 Umfang und Art des Kolloquiums

§ 23 Zulassung zum Kolloquium

§ 24 Versäumnis des Kolloquiums

§ 25 Bewerten und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 26 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Bescheinigung

§ 28 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 29 Prüfungsausschuss

§ 30 Prüfende

§ 31 Zusatzprüfungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

§ 34 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung

a) für den Schwerpunkt „Energie“

b) für den Schwerpunkt „Umwelt“

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 3: Bachelor-Urkunde

Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsaufbau

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“. ²Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 2 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 Studienaufbau

¹Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern).

§ 4 Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nach dem Wahlpflichtangebot der Fakultät.
- (2) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Credits. ²Ein Credit (Leistungspunkt/LP) entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) ¹Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) ¹Spätestens mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen sich die Studierenden auf einen der beiden alternativen Schwerpunkte „Energie“ oder „Umwelt“ festlegen. ²Module des anderen Schwerpunkts gelten als Wahlfächer.

§ 5 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses aus (Anlagen 2 und 3).

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Ein Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeprüft.
- (2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
 - a) Klausur (Absatz 3)
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 4)
 - d) Referat (Absatz 5)
 - e) Projekt (Absatz 6)
 - h) Labor (Absatz 7)
- (3) In einer Klausur soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Eine Klausur dauert 120 Minuten.

- (4) ¹Durch die mündliche Prüfung soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (5) Ein Referat umfasst:
 - a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
 - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Ein Projekt umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (7) ¹Ein Labor umfasst die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht einschließlich Dokumentation. ²Es wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Labore müssen bestanden werden, gehen jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (8) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen/Behinderungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss legt spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes Art, Zeitpunkt und Prüfende für jede Prüfungsleistung fest.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 8 Gruppenarbeit

- (1) Gruppenarbeiten können zugelassen werden.
- (2) Wenn die individuelle Einzelleistung der zu Prüfenden bewertet werden soll, muss mit Ausgabe der Arbeit verlangt werden, dass der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar / benotbar ist.

§ 9 Anmeldung zur Prüfungsleistung

- (1) Fristen, Form und Regelungen der Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 10 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) Die Prüfungsleistung wird von einer/einem Prüfenden bewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (3) ¹Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt in Prozent, wobei die/der Prüfende die Anforderungen für 100% als hervorragende Prüfungsleistung festlegt. ²Einigen sich im Fall von Abs. 2 zwei Prüfende nicht auf eine gemeinsame Bewertung, errechnet sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Prozente. ³Die Bewertung der Prüfungsleistung ist auf ganzzahlige Prozente zu runden.
- (4) Die Prozente entsprechen folgenden Notenstufen und Noten:

100 % bis 95 %	1.0	
94 % bis 90 %	1.3	„sehr gut“ (1)
89 % bis 85 %	1.7	
84 % bis 80 %	2.0	„gut“ (2)
79 % bis 75 %	2.3	
74 % bis 70 %	2.7	
69 % bis 65 %	3.0	„befriedigend“ (3)
64 % bis 60 %	3.3	
59 % bis 55 %	3.7	
54 % bis 50 %	4.0	„ausreichend“ (4)
49 % bis 0%	5.0	„nicht ausreichend“ (5)

§ 11 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% benotet wird.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit unter 50% benotet wird und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel bis zum Klausureinsichtstermin des Prüfungszeitraumes bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 12 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wurde eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur nach § 6 Abs. 3 im dritten Versuch mit weniger als 50% bewertet,

hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.

- (3) ¹Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Prüfungsleistung und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ²Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von der/dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ³Wird die Gesamtleistung mit mindestens 50% bewertet (§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend), so ist die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bestanden. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 13 Abs. 1, 3 oder 4 beruht.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (5) ¹In den Studiengängen der Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die gleiche Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 13 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/ der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis) oder die Prüfung abbricht (Abbruch).
- (2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest (Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

Bachelorprüfung

§ 14 Zulassung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer ordnungsgemäß in den betreffenden Studiengang der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist.

§ 15 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung (Gesamtnote) ist der gewichtete Mittelwert aus den in Prozent bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ sowie der errechneten Notstufe angegeben.
- (5) Die relative Einstufung wird gemäß den Vorgaben des ECTS User's Guide vorgenommen.

§ 17 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, für „nicht bestanden“.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser

Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 19 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen.
- (2) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 30 Abs. 1) nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von den Prüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der Prüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 3 Monate (Bearbeitungszeit). ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß, in dreifacher, gebundener Ausfertigung plus einer unverschlüsselten elektronischen Version in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Format bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle übrigen Module seines Studiengangs bestanden hat und sich zur Bachelorarbeit anmeldet. ²Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss unter Angabe des gewünschten Themenbereiches, der gewünschten Prüfenden und der Angabe, ob eine Gruppenarbeit erwünscht ist.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die/den zu Prüfende/n auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle übrigen Module bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium bestanden werden können.
- (3) Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die/der Studierende erklären, welchen Schwerpunkt (Energie oder Umwelt) sie/er belegt.

§ 21 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben wird.

§ 22 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/dem mindestens 30 Minuten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 33 entsprechend.
- (3) ¹Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. ³Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung sollen Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung aus-

geschlossen werden. ⁴Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 23 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

- sich beim Prüfungsausschuss zum Kolloquium angemeldet hat,
- alle übrigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat,
- und wessen Bachelorarbeit von mindestens einem der beiden Prüfenden als vorläufig mit „ausreichend“ bewertet ist.

²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden. ³Bewerten beide Prüfenden die Bachelorarbeit vorläufig als „nicht ausreichend“, ist die Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden. ⁴Ein Kolloquium findet in diesem Fall nicht statt.

§ 24 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 25 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) Die schriftliche Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die vorläufige Bewertung ist dem/der zu Prüfenden bekannt zu geben.
- (3) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium. ²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ entsprechend § 10 Abs. 4 angegeben.
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% („ausreichend“) bewertet wurde.
- (5) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit weniger als 50% („nicht ausreichend“) bewertet wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit weniger als 50% bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium

einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (2) Ein in dieser Fakultät erfolglos unternommener Versuch, die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche enthält.

§ 28 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ⁴Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁵Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁶Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁷Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁸Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. ⁹Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ¹⁰Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Note wird in der Berechnung nicht berücksichtigt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Studierende von ausländischen kooperierenden Hochschulen, die einen binationalen Studienabschluss anstreben, müssen 48 CP aus dem Angebot des Modulkatalogs (5. - 7. Semester) und eine Bachelorarbeit mit Kolloquium im Umfang von 12 CP erfolgreich absolvieren. ²Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

§ 29 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die HochschullehrerInnenengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnenengruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die MitarbeiterInnenengruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der HochschullehrerInnenengruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der HochschullehrerInnenengruppe oder der MitarbeiterInnenengruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden auf Vorschlag der Gruppenvertretungen durch den Fakultät gewählt. ⁷Die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltenungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der ProfessorInnen- oder MitarbeiterInnenengruppe anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der üblichen Amtszeit der Hochschulgremien, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Art und den Zeitraum der in den Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen fest und gibt diese den Studierenden bekannt. ²Er kann diese Aufgabe teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 30 Prüfende

- (1) ¹Prüfende sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen außerhalb der Hochschule können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, legt der Prüfungsausschuss die Prüfenden fest.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 31 Zusatzprüfungen

- (1) ¹Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.

- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Personenbezogene Entscheidungen und Prüfungsergebnisse werden den Betroffenen bekannt gegeben, dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Anlage 1a

Modulübersicht und Prüfungsplan des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“ mit dem Schwerpunkt „Energie“

Regelsem.	LP	Nr.	Studienmodul	Art der Prüfungsleistung	LP/Gewichtung
1.	30	W01	Marketing	Klausur	5
		W02	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur	5
		W03	Kommunikation	Referat	5
		W04	Physik	Klausur	3
		W05	Chemie	Klausur	4
		W06	Lineare Algebra, Analysis	Klausur	8
2.	30	W07	Rechnungswesen	Klausur	5
		W08	Personalwirtschaft	Klausur	5
		W09	Analysis, EDV (mit Labor)	Klausur+Labor	8
		W10	Thermodynamik	Klausur	7
		W11	Elektrotechnik 1	Klausur	5
3.	30	W12	Kosten- und Erlösrechnung	Klausur	5
		W13	Wirtschaftsrecht 1	Klausur	5
		W14	Statistik	Klausur	5
		W15	Elektrotechnik 2 (mit Labor)	Klausur+Labor	5
		W16	Thermodynamik 2	Klausur	4
		W17	Strömungstechnik (mit Labor)	Klausur+Labor	6
4.	30	W18	Volkswirtschaftslehre	Klausur	5
		W19	Wirtschaftsrecht 2	Klausur	5
		W20	Qualitätsmanagement	Klausur	5
		W21	Wärmeversorgung (mit Labor)	Klausur+Labor	5
		W22	Lüftung Klima (mit Labor)	Klausur+Labor	5
		W23	Gastechnik (mit Labor)	Klausur+Labor	5
5.	30	W24	Controlling	Klausur	5
		W25	Finanzierung	Klausur	5
		W26	Energiewirtschaft	Klausur	5
		W27	Energie- und Kältetechnik (mit Labor)	Klausur+Labor	8
		W28	Vertiefungsprojekt (2 aus Angebot)	Projekt	7
6.	30	W29	Logistik	Klausur	5
		W30	Investitionen	Klausur	5
		W31	Energierrecht	Klausur	5
		W32	Netze	Klausur	5
		W33	Regelungstechnik (mit Labor)	Klausur+Labor	5
		W34	Regenerative Energien	Klausur	5
7.	30	W35	Systemsimulation	Klausur	5
		W36	Integrale Konzepte	Klausur	5
		W37	Projektmanagement	Klausur	5
		W38	Wahlpflichtfach* 1x (Typ 1 mit Labor; Typ 2 ohne Labor)	Klausur / Klausur+Labor	3
		W52	Bachelorarbeit		12

* Das Angebot an Wahlpflichtfächern wird vom Dekanat festgelegt. Über die Wählbarkeit weiterer Fächer aus dem Hochschulangebot als Wahlpflichtfach entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 1b

Modulübersicht und Prüfungsplan des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt“ mit dem Schwerpunkt „Umwelt“

Regelsem.	LP	Nr.	Studienmodul	Art der Prüfungsleistung	LP/ Gewichtung
1.	30	W01	Marketing	Klausur	5
		W02	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur	5
		W03	Kommunikation	Referat	5
		W04	Physik	Klausur	3
		W05	Chemie	Klausur	4
		W06	Lineare Algebra, Analysis	Klausur	8
2.	30	W07	Rechnungswesen	Klausur	5
		W08	Personalwirtschaft	Klausur	5
		W09	Analysis, EDV (mit Labor)	Klausur+Labor	8
		W39	Organische, Anorganische und Biochemie	Klausur	8
		W40	Wasserchemie (mit Labor)	Klausur+Labor	4
3.	29	W12	Kosten- und Erlösrechnung	Klausur	5
		W13	Wirtschaftsrecht 1	Klausur	5
		W14	Statistik	Klausur	5
		W41	Zell-, Molekular- und Mikrobiologie (mit Labor)	Klausur+Labor	8
		W17	Strömungstechnik	Klausur+Labor	6
4.	30	W18	Volkswirtschaftslehre	Klausur	5
		W19	Wirtschaftsrecht 2	Klausur	5
		W20	Qualitätsmanagement	Klausur	5
		W42	Boden und Gewässerschutz (mit Labor)	Klausur+Labor	5
		W43	Instrumentelle Analytik	Klausur	3
		W10	Thermodynamik	Klausur	7
5.	30	W24	Controlling	Klausur	5
		W25	Finanzierung	Klausur	5
		W26	Energiewirtschaft	Klausur	5
		W44	Abfallbehandlung, Bioreaktoren	Klausur	5
		W45	Abwasserbehandlung	Klausur	5
		W46	Luftreinhaltung	Klausur	5
6.	31	W29	Logistik	Klausur	5
		W30	Investitionen	Klausur	5
		W47	Umweltmanagement	Klausur	5
		W31	Energierecht	Klausur	5
		W49	Anlagenbau	Klausur	5
		W48	Grundverfahren (mit Labor)	Klausur+Labor	6
7.	30	W35	Systemsimulation	Klausur	5
		W50	Umweltrecht	Klausur	5
		W37	Projektmanagement	Klausur	5
		W51	Studienarbeit	Projekt	3
		W52	Bachelorarbeit		12

* Das Angebot an Wahlpflichtfächern wird vom Dekanat festgelegt. Über die Wählbarkeit weiterer Fächer aus dem Hochschulangebot als Wahlpflichtfach entscheidet der Prüfungsausschuss

Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften
Ostfalia - University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung

im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt mit dem Schwerpunkt [„Energie“ oder „Umwelt“].

[Frau/Herr] [Vorname Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Credits

Note

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

Bachelorarbeit mit Kolloquium / n

[Thema der Arbeit]

[Note] ([Notenstufe])

Gesamtnote

Note (Notenstufe)

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift]

Dekanin/Dekan der Fakultät

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

BACHELOR – URKUNDE

Die Fakultät Versorgungstechnik
- Energie, Umwelt, Gebäudemanagement -
verleiht mit dieser Urkunde

[Frau/Herr] [Vorname Name]

geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

(abgekürzt: B. Eng.)

im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt
mit dem Schwerpunkt [„Energie“ oder „Umwelt“].

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift]

Dekanin/Dekan der Fakultät Versorgungstechnik

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition, information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name**
- 1.2 First Name**
- 1.3 Date, Place, Country of Birth**
- 1.4 Student Matriculation Number**

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Engineering – B. Eng.

Title Conferred (full, abbreviated)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

[1] Schwerpunkt Energie: Energy Engineering and Management

[2] Schwerpunkt Umwelt: Environmental Engineering and Management

2.3 Institution Awarding the Qualification

Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Faculty of Supply Engineering / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Faculty of Supply Engineering / State Institution

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default) Participants may choose different language for projects and examinations in agreement with instructors

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/First degree with thesis

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years, 210 ECTS Credit Points (6300 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschule) of foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time/Part time

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first semesters of the Bachelor's programme "Energy Engineering and Management" and "Environmental Engineering and Management" provide the basic theoretical background in core areas essential for a future career as an engineer in the industrial fields of energy or environmental engineering. Graduates will be qualified to analyse procedures and problems of business practice, to find economically justified solutions by also considering non-business relations.

The programme carefully balances modules in business administration, fundamentals of energy/environmental engineering as well as modules in advanced technology areas. Special emphasis is placed on a solid background in engineering foundations, business administration, energy/environmental technology, with special emphasis on the core area of study selected: Heating, cooling and automation technologies and energy systems engineering (Energy Engineering and Management) as well as on renewable energy production, air pollution control and waste management processes (Environmental Engineering and Management).

Building on the basic general background in energy/environmental and economic topics obtained during the first semesters, the programme of study provides in-depth knowledge and professional skills in important areas of industrial production processes, energy distribution and environmentally relevant technologies. In accordance with the interdisciplinary character of the programme, a combination of energy/environmental engineering and business administration is offered each semester.

The Graduates attain the necessary knowledge and abilities to review the interrelations between the technical and business administration areas and work on a job oriented and interdisciplinary basis. They will be qualified for professional careers in the fields of development, production, service, maintenance and sales of products and solutions and as well as to provide environmentally relevant solutions in environmental agencies as environmental protection officers. Graduates will also possess the competencies and skills required in project management to take up responsibilities as lower-level executives in small and medium sized companies.

The programme's objective is not only to provide the graduates with a basic professional qualification, but also to enable them for further graduate studies (i.e. master studies).

4.3 Programme Details

Participants have to complete course elements (modules) with an overall workload of 210 credit points (CP) including the bachelors thesis (12 CP). Each Module ends with an examination, either as written exam (knowledge verification), oral examination, project work (team working, project management and documentation) or term paper (knowledge application, scientific work). Finally, students complete their studies with a practical and research-oriented Bachelor thesis (scientific work) and a thesis defence (scientific disputation of the Bachelor's thesis).

Energy Engineering and Management: Communication, Law and Economics, Basics in Mathematics and Programming, Chemistry and Physics, Electrical Engineering, Systems for Measurement and Control, Fluid- and Thermodynamics, Plant Components, Sanitary Engineering, Heating Systems and Design of Heating Systems, Air Conditioning, Building Automation, Engineering Design of Gas and Water Installation, Energy and Systems Engineering/Overview of Storage and Collector Technology, Development of (renewable) Energy Concepts for Heating and Cooling, Fundamental Knowledge of Different Methods of Renewable Energy Productions, Marketing, Business Administration, Macroeconomics, Project Management, Logistics, Investment, Financing, Controlling, Human Resources Management.

Environmental Engineering and Management: Communication, Law and Economics, Basics in Mathematics and Programming, Basics in Chemistry and Physics, Fluid- and Thermodynamics, Basics in Bio- and Environmental Technology, Analytical Chemistry, Systems for Measurement and Control, Systems Engineering and Simulation Technology, Unit Operation, Wastewater Treatment Processes, Air Pollution Control, Marketing, Business Administration, Macroeconomics, Project Management, Logistics, Investment, Financing, Controlling, Human Resources Management.

See also „Transcript of Records“ and „Bachelorzeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and topic of thesis, including grading.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is an absolute local grading scheme:

sehr gut (1.0, 1.3):	very good – outstanding performance
gut (1.7, 2.0, 2.3):	good – above the average standards
befriedigend (2.7, 3.0, 3.3):	satisfactory – the average standard
ausreichend (3.7, 4.0):	sufficient – minimum standard
nicht ausreichend:	fail – further work is required

For the grading table of the Faculty of Supply Engineering see supplementary document.

4.5 Overall Classification

[Gesamtnote] Based on the accumulation of grades (weighted by credits points) received during the study programme and the final thesis.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/master).

5.2 Professional Status

Engineer

The Bachelor degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree has been awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this bachelor course may be obtained via internet: www.ostfalia.de/v

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Bachelor-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Bachelor-Urkunde]

[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]
